

Die Bildung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist der Weg der Entwicklung der Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, der die werktätigen Bauern und anderen Werktätigen in der Landwirtschaft zum Sozialismus führt.

Wir werktätigen Bauern, Gärtner, Handwerker und Landarbeiter der Gemeinde..... Kreis..... Bezirk..... der Deutschen Demokratischen Republik beschließen freiwillig das vorliegende Statut und gründen damit die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft ..... Typ I.

Als Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft verpflichten wir uns,

unsere genossenschaftliche Wirtschaft als die Quelle des genossenschaftlichen Reichtums und des Wohlstandes aller Mitglieder ständig zu stärken,

aktiv an der genossenschaftlichen Arbeit und der Leitung der Genossenschaft sowie am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen,

die sozialistische Betriebs- und Arbeitsorganisation sowie die Vergütung der Arbeit nach Leistung konsequent durchzusetzen,

das staatliche und genossenschaftliche Eigentum zu schützen, die Pflichten gegenüber unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat gewissenhaft zu erfüllen

und auf diese Weise die Genossenschaft zu einer vorbildlichen sozialistischen landwirtschaftlichen Großwirtschaft zu entwickeln und alle Mitglieder der Genossenschaft wohlhabend zu machen.

## II.

### Die Bodennutzung

1. Die Bodenfläche der Genossenschaft besteht aus
  - a) Boden, sowohl eigenem wie auch Pachtland, der von den Mitgliedern in die Genossenschaft eingebracht wird;
  - b) Boden, der vom Staat zur Nutzung ohne Entschädigung der Genossenschaft übergeben wird.
2. (1) Jeder werktätige Bauer, der der Genossenschaft beiträgt, bringt sein Ackerland einschließlich Pachtland in die Genossenschaft ein. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß auch Grünland, Dauerkulturen (Obstanlagen, Hopfen usw.) oder Wald einzubringen sind.\*
 

(2) Großbauern bringen neben ihrem Ackerland und dem Wald auch alle übrigen von ihnen bewirtschafteten Flächen ein. Die Mitgliederversammlung beschließt den Umfang der Wiesen und Weiden, die sie zur eigenen Bewirtschaftung behalten können, und in welchem Umfange sie Bodenanteile erhalten. Diese Flächen sollen nicht größer sein als der Durchschnitt der von den anderen Mitgliedern individuell bewirtschafteten Wiesen, Weiden und anderen Flächen.
3. (1) Der Boden, der von den Mitgliedern in die Genossenschaft zur gemeinsamen Nutzung eingebracht wird, bleibt Eigentum der Genossenschaftsbauern.
 

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, sein Land entweder an die Genossenschaft, an ein Mitglied, welches kein oder nur wenig Land besitzt, oder an den Staat zu verkaufen.

\* Diese Regelung muß im Statut der Genossenschaft festgelegt werden. Desgleichen sind Grundsätze für die Bewertung und spätere Anrechnung auf den Inventarbeitrag aufzunehmen.

4. Die Ländereien der Genossenschaft werden zu einer einheitlichen großen Bodenfläche zusammengelegt. Die dazwischenliegenden Feldraine und Grenzsteine werden beseitigt. Auf den genossenschaftlichen Ländereien sind in Übereinstimmung mit den staatlichen Plänen richtige Fruchtfolgen einzurichten.
5. Der durch die Mitglieder in die Genossenschaft eingebrachte Boden wird durch eine Kommission abgenommen, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Zu dieser Kommission können staatliche Sachverständige hinzugezogen werden. Für alle Flächen, die von den Mitgliedern eingebracht werden, ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Größe und die Qualität des Bodens niedergelegt werden.
6. Die Genossenschaft führt ein Bodenbuch, in das
  - a) die von den Mitgliedern eingebrachten eigenen und Pachtflächen auf den Namen des einbringenden Mitgliedes,
  - b) die vom Staat übergebenen Flächen aus Volkseigentum oder Bodenreformland,
  - c) die vom Staat übergebenen, Dritten gehörenden Flächen als vom Staat zur Nutzung übergebener Boden
 eingetragen werden. Für die Führung des Bodenbuches ist der Vorsitzende verantwortlich.
7. Mitglieder, die ohne oder mit wenig Land in die Genossenschaft eingetreten sind, können von der Genossenschaft nach Möglichkeit Boden ins Bodenbuch eingetragen erhalten, und zwar von Flächen, für die kein Anspruch auf Bodenanteile besteht (aus dem staatlichen Bodenfonds, ehemalige freie Bodenflächen usw.). Diese für Genossenschaftsmitglieder eingetragene Fläche soll nicht größer als der Durchschnitt der von den übrigen Mitgliedern eingebrachten Bodenflächen sein.
8. (1) Für die eigene Wirtschaft kann jedes Mitglied der LPG mit eigenem Haushalt auf Beschluß der Mitgliederversammlung bis zu 0,5 ha Ackerland zur persönlichen Nutzung behalten. Mitglieder, die keinen Boden eingebracht haben, können dazu von der Genossenschaft bis zu 0,5 ha Boden erhalten.
 

(2) Leben mehrere Mitglieder in einem Haushalt, steht ihnen dieses Recht nur gemeinsam zu.
9. Beim Ausscheiden aus der Genossenschaft erhält das ehemalige Mitglied durch Beschluß der Mitgliederversammlung Boden am Rande der genossenschaftlichen Ländereien entsprechend der Größe und Güte des eingebrachten Bodens.
10. Über alle Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft in Fragen des Bodens entstehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## III.

### Die Verwendung der landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte, Zugkräfte und des Waldbestandes

- 11; (1) Das gesamte Vieh, die Traktoren, die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte verbleiben Eigentum und in individueller Nutzung der in die Genossenschaft eingetretenen werktätigen Bauern;
 

(2) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen des bestätigten Perspektivplanes beschließen, daß in Vorbereitung des allmählichen systematischen